



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.01.2021

Vorgehen der Polizei bei den Spontandemonstrationen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen am 02. und 03.01.2021 in Nürnberg II

Aus den Reihen der Querdenker-Bewegung wurde für Sonntag, den 03.01.2021, eine Großdemonstration mit Demozug vom Nürnberger Opernhaus zum Volksfestplatz angemeldet, für die Unterstützerinnen und Unterstützer aus ganz Deutschland erwartet wurden. Nachdem die Stadt Nürnberg diese und weitere um den Jahreswechsel geplante Großdemonstrationen untersagt hatte, wurde dieses Verbot sowohl vom Verwaltungsgericht Ansbach als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf Grundlage des herrschenden Versammlungsverbots in Nürnberg bestätigt.

Ungeachtet dessen fanden Medienberichten zufolge am Wochenende vom 02. bis 03.01.2021 in der Nürnberger Innenstadt gleich mehrere Kundgebungen mit jeweils mehreren Hundert Teilnehmenden statt. Darunter waren u. a. am 03.01.2021 eine am Nürnberger Sterntor/Grasersgasse von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr im Vorfeld durch die Stadt Nürnberg genehmigte Versammlung unter dem Titel „Solidarität statt Verschwörungsmethoden“ sowie eine ebenfalls vorab von der Stadt Nürnberg genehmigte Versammlung mit dem Titel „Coronaverordnung“ von 17.00 bis 18.00 Uhr am Hauptmarkt. Eine entsprechende Gegendemonstration „Pro Infektionsschutzmaßnahmen“ fand, im Rahmen einer genehmigten Spontanversammlung, ebenfalls von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptmarkt statt. Darüber hinaus wurden aber offenbar spontan mehrere weitere Versammlungen gegen die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen abgehalten, unter anderem eine Eilversammlung unter dem Motto „Gegen Willkür von Polizei und Staatsanwaltschaft“ am Jakobsplatz von 18.30 bis 19.30 Uhr. Bild- und Tonaufnahmen dokumentieren, dass auf den Versammlungen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend ohne Beachtung der Abstandsregeln und der in der Nürnberger Innenstadt herrschenden Maskenpflicht unterwegs waren.

Laut Pressemitteilung der Stadt Nürnberg wurde insgesamt bei den Kundgebungen/Demonstrationen in zehn Fällen Anzeige erstattet – unter anderem wegen Widerstand – und Strafverfahren eingeleitet. Die Polizei sprach 50 Platzverweise aus und stellte 117 Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz fest.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung es, dass bei angeblich kurzfristig anberaumten Kundgebungen Personen teilnahmen, die nicht in der näheren Nürnberger Umgebung ansässig sind (z. B. [Initiative Querdenken/Ulm], [Initiative Querdenken/München], [Initiative Querdenken/Köln] und [Identitäre Bewegung])? 3
- 1.2 Aus welchen Gründen wurde gegen Pressevertreterinnen und Pressevertreter vorgegangen, die laut Augenzeugenberichten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kundgebungen gegen das Infektionsschutzgesetz (u. a. den „Corona-Rebellen“) verbal und körperlich attackiert wurden (bitte auch auf die Aufnahme der Personalien des/der Pressevertreterinnen und Pressevertreter sowie die stattgefundenen Gefährderansprachen eingehen)? .. 3
- 1.3 Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren insgesamt zur Begleitung der Kundgebungen in der Nürnberger Innenstadt eingeteilt? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

*) Berichtigung wegen Schreibfehler zu Frage 2.2

- 2.1 Hatte das Polizeipräsidium Mittelfranken bzw. die Staatsregierung Kenntnis davon, dass Anhängerinnen und Anhänger von Gruppen wie „Corona-Rebellen“ und „Querdenker“ auf Kommunikationsplattformen wie u. a. Telegram Messenger und in den sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook u. a.) bereits Tage vorab ihre Anhängerinnen und Anhänger mobilisiert haben, an den verschiedenen Kundgebungen in Nürnberg teilzunehmen? 3
- 2.2 Wurden diese Nachrichten von der Polizei Mittelfranken bzw. vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) oder dem Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und ausgewertet? 3
- 2.3 Falls die Aktivitäten in den Kommunikationsplattformen und den sozialen Medien beobachtet wurden, haben die Erkenntnisse daraus Einfluss auf Genehmigung der Spontandemonstrationen bzw. die Erstellung der Einsatzkonzepte genommen? 3

- 3.1 Wie bewertet das StMI die Vorkommnisse in Nürnberg am Wochenende um den 02. und 03.01.2021 insgesamt? 4
- 3.2 Wird aufgrund dieser aktuellen Vorkommnisse vom StMI ein am Infektionsschutz orientiertes polizeiliches Einsatzkonzept entwickelt? 4
- 3.3 Wenn ja, was sind die Grundzüge des am Infektionsschutz orientierten polizeilichen Einsatzkonzeptes? 4

4. Haben die Vorkommnisse rund um die Kundgebungen in Nürnberg in irgendeiner Form Auswirkungen auf künftige Genehmigungsverfahren für Demonstrationen? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.03.2021

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung es, dass bei angeblich kurzfristig anberaumten Kundgebungen Personen teilnahmen, die nicht in der näheren Nürnberger Umgebung ansässig sind (z. B. [Initiative Querdenken/Ulm], [Initiative Querdenken/München], [Initiative Querdenken/Köln] und [Identitäre Bewegung])?**

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig, handelt es sich um eine Eilversammlung (Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG). Entwickelt sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter, liegt eine Spontanversammlung vor (Art. 13 Abs. 4 BayVersG).

Für die Einordnung einer Versammlung als Eil- oder Spontanversammlung ist der Wohnort der Versammlungsteilnehmer daher kein maßgebliches Kriterium.

- 1.2 Aus welchen Gründen wurde gegen Pressevertreterinnen und Pressevertreter vorgegangen, die laut Augenzeugenberichten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kundgebungen gegen das Infektionsschutzgesetz (u. a. den „Corona-Rebellen“) verbal und körperlich attackiert wurden (bitte auch auf die Aufnahme der Personalien des/der Pressevertreterinnen und Pressevertreter sowie die stattgefundenen Gefährderansprachen eingehen)?**

Dem einsatzführenden Polizeipräsidium Mittelfranken wurden anlässlich des Versammlungsgeschehens am 03.01.2021 weder verbale noch körperliche Übergriffe auf Pressevertreter bekannt. Auch liegen keine Erkenntnisse vor, dass seitens der eingesetzten Polizeikräfte eine Identitätsfeststellung oder Gefährderansprache gegenüber anwesenden Pressevertretern erfolgte.

- 1.3 Wie viele polizeiliche Einsatzkräfte waren insgesamt zur Begleitung der Kundgebungen in der Nürnberger Innenstadt eingeteilt?**

Zur Betreuung der hier gegenständlichen Gesamteinsatzlage am 03.01.2021 wurden insgesamt 341 Einsatzkräfte der Bayerischen Polizei eingesetzt.

- 2.1 Hatte das Polizeipräsidium Mittelfranken bzw. die Staatsregierung Kenntnis davon, dass Anhängerinnen und Anhänger von Gruppen wie „Corona-Rebellen“ und „Querdenker“ auf Kommunikationsplattformen wie u. a. Telegram Messenger und in den sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook u. a.) bereits Tage vorab ihre Anhängerinnen und Anhänger mobilisiert haben, an den verschiedenen Kundgebungen in Nürnberg teilzunehmen?**
- 2.2 Wurden diese Nachrichten von der Polizei Mittelfranken bzw. vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) oder dem Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und ausgewertet?**
- 2.3 Falls die Aktivitäten in den Kommunikationsplattformen und den sozialen Medien beobachtet wurden, haben die Erkenntnisse daraus Einfluss auf Genehmigung der Spontandemonstrationen bzw. die Erstellung der Einsatzkonzepte genommen?**

Ja, entsprechende Erkenntnisse ergaben sich im Rahmen der polizeilichen Einsatzvorbereitungen und wurden im Rahmen der Einsatzplanungen entsprechend berücksichtigt. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass anhand der vereinzelt festgestellten Aufrufe im Vorfeld der Versammlung keine hieraus bedingte Ableitung erfolgen kann, ob und, wenn ja, wie viele Personen diesen Aufforderungen auch tatsächlich folgen werden.

Im Hinblick auf die Fragestellung nach den Auswirkungen auf die „Genehmigung“ von Spontanversammlungen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 der Schriftlichen Anfrage vom 07.01.2021 mit dem Betreff „Vorgehen der Polizei bei den Spon-

tandemonstrationen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen am 02. und 03.01.2021 in Nürnberg I“ verwiesen.

3.1 Wie bewertet das StMI die Vorkommnisse in Nürnberg am Wochenende um den 02. und 03.01.2021 insgesamt?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verurteilt die durch einige Versammlungsteilnehmer begangenen Verstöße gegen die Infektionsschutzbestimmungen und wird die diesbezüglichen Erkenntnisse im Rahmen des weiteren Versammlungsgeschehens der Corona-Maßnahmen-Kritiker, insbesondere im Nürnberger Raum, entsprechend berücksichtigen.

3.2 Wird aufgrund dieser aktuellen Vorkommnisse vom StMI ein am Infektionsschutz orientiertes polizeiliches Einsatzkonzept entwickelt?

3.3 Wenn ja, was sind die Grundzüge des am Infektionsschutz orientierten polizeilichen Einsatzkonzeptes?

Ein derartiges Konzept wurde bereits zum 19.05.2020 erstellt und wird durch regelmäßig aktualisierte Vollzugshinweise zum Versammlungsrecht in Zeiten der Corona-Pandemie ergänzt und fortgeschrieben.

Das Konzept sieht für die polizeiliche Einsatzplanung insbesondere die nachfolgenden Leitlinien vor:

- frühzeitige Beteiligung aller tangierten Behörden und des Versammlungsleiters im Rahmen von Kooperationsgesprächen,
- Durchführen einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit und frühzeitiges kommunikatives Einwirken auf Versammlungsteilnehmer und andere Personen zur Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen sowie der versammlungsrechtlichen Beschränkungen,
- Kennzeichnung und Abgrenzung des Versammlungsortes sowie Lenkung der ankommenden Versammlungsteilnehmer im Rahmen eines Zugangs- und Sperrkonzeptes,
- Sicherstellen eines ausreichenden polizeilichen Kräfteansatzes und Bereitstellung einer sichtbaren polizeilichen Präsenz,
- Einschreiten gegen erkannte Sicherheits- und Ordnungsstörer sowie Straftäter auf Grundlage eines lageangepassten Stufenkonzeptes.

4. Haben die Vorkommnisse rund um die Kundgebungen in Nürnberg in irgendeiner Form Auswirkungen auf künftige Genehmigungsverfahren für Demonstrationen?

Im Rahmen von versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ermitteln die zuständigen Behörden den Sachverhalt von Amts wegen und berücksichtigen alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände.

Neben den aus etwaigen Anträgen oder Anzeigen gewonnenen Erkenntnissen sowie den Informationen aus dem Kooperationsgespräch nach Art. 14 BayVersG kommt den Stellungnahmen der Polizei und der Gesundheitsämter im Rahmen der anzustellenden Gefahrenprognose besondere Bedeutung zu.

Die zuständige Behörde darf auch Erfahrungen anlässlich von in jüngerer Vergangenheit in vergleichbarer Art und Weise durchgeführter Versammlungen in ihre Prognoseentscheidung einbeziehen. Vor diesem Hintergrund können auch die Vorkommnisse in Nürnberg bei ähnlich gelagerten Versammlungen in die Gefahrenprognose mit aufgenommen werden.